

Geld anlegen und Vorsorge

Das neue Erbrecht steht vor der Tür

Kundenbeitrag Das fast hundertjährige schweizerische Erbrecht wird in zwei Etappen einer Revision unterzogen. In unserem Beitrag zeigen wir auf, was sich ändert und was es nun zu beachten gilt.

Giorgio Righini

Als Ergebnis der ersten Revisionsetappe tritt per 1. Januar 2023 ein neues Erbrecht in Kraft, das den modernen Beziehungs- und Familienformen Rechnung trägt. Die Freiheit des Erblassers*, über sein Vermögen zu verfügen, wird deutlich erweitert. Die zweite Revisionsetappe ist noch nicht abgeschlossen und soll die Unternehmensnachfolge zukünftig flexibler gestaltbar machen. Soweit sich in der zweiten Revisionsetappe mögliche Ergebnisse bereits abgezeichnet haben, werden wir nachfolgend auch auf diese eingehen.

Kleinere Pflichtteilsquoten

Der Pflichtteil ist derjenige Anteil am gesetzlichen Erbe, auf den Kinder, Eltern, überlebender Ehegatte oder eingetragener Partner bisher zwingend Anspruch hatten, auch wenn der Erblasser die gesetzliche Erbfolge testamentarisch oder im Rahmen eines Erbvertrags abgeändert hat. Im revidierten Erbrecht wird der Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen verkleinert, indem der Elternpflichtteil aufgehoben wird. Kinderlose und unverheiratete Personen können somit mit einem Testament oder einem Erbvertrag neu über ihr gesamtes Vermögen verfügen. Die Kinder, Ehepartner beziehungsweise eingetragenen Partner haben weiterhin Anspruch auf einen Mindestteil des Nach-

lasses. Nachkommen erhalten – sofern kein überlebender Ehepartner oder eingetragener Partner vorhanden ist – heute mindestens 75 Prozent, ab 1. Januar 2023 noch mindestens 50 Prozent des gesetzlichen Erbanspruchs. Damit können beispielsweise in Patchworkfamilien faktische, aber nicht eingetragene Lebenspartner einander oder die Nachkommen ohne gesetzlichen Erbanspruch mit der frei verfügbaren Quote begünstigen. Die Steuerfolgen für Konkubinatspartner und Stiefkinder bleiben allerdings in manchen Kantonen erheblich.

Kein Pflichtteilsschutz im Scheidungsverfahren

Das neue Erbrecht hat auch eine Änderung im Scheidungsverfahren zur Folge. Nach altem Recht entfallen der Pflichtteilsanspruch und das gesetzliche Erbrecht der Ehepartner erst, wenn sie geschieden sind. Eine analoge Regelung gilt auch für eingetragene Partnerschaften. Mit dem neuen Erbrecht per 1. Januar 2023 entfällt der Pflichtteilsschutz des Ehegatten, nachdem ein Scheidungsverfahren hängig gemacht wurde. Allerdings behält der überlebende Ehepartner bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft der Scheidung das gesetzliche Erbrecht. Mittels Testament oder Erbvertrag kann der Noch-Ehegatte frühzeitig von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden.

Die vorerwähnten Grundsätze gelten auch für eingetragene Partnerschaften. Mit dieser Neuerung werden künstlich in die Länge gezogene Scheidungsverfahren unterbunden.

Schenkungsverbot bei Erbverträgen

Bis anhin durfte der Erblasser auch nach Abschluss eines Erbvertrags durch Schenkung frei über sein Vermögen verfügen. Neu kann der durch Erbvertrag eingesetzte Erbe Zuwendungen unter Lebenden, die über Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, grundsätzlich anfechten, wenn seine erbvertraglichen Ansprüche dadurch geschmälert und lebzeitige Zuwendungen im Erbvertrag nicht vorbehalten wurden. Möchte der Erblasser über sein Vermögen zu Lebzeiten ganz oder teilweise weiterhin frei verfügen können, sind entsprechende Vorbehalte im Erbvertrag vorzunehmen.

Erbrechtliche Unternehmensnachfolge wird erleichtert

Die Reduzierung der Pflichtteilsquoten schafft neue Möglichkeiten bei der Regelung der Unternehmensnachfolge. Immer noch haben viele Familienunternehmen keine Nachfolgeregelung getroffen. Dies lässt vieles offen und erschwert die Übertragung der Inhaberschaft erheblich. In gewissen Fällen führt der Erbfall zu einer Zersplitterung des Familienunternehmens. Oft müssen Nachfolger im Zuge der Erbteilung hohe Ausgleichszahlungen leisten mit in manchen Fällen folgenschweren Auswirkungen auf den Fortbestand des Unternehmens. Mit der höheren frei verfügbaren Quote kann zukünftig der Unternehmer den Nachkommen, der den Betrieb übernimmt, stärker begünstigen. Der Anspruch der Geschwister wird reduziert.

Während die Unternehmensnachfolge erleichternden Regelungen schon am 1. Januar 2023 in Kraft treten, befinden sich die folgenden Massnahmen im Rahmen der zweiten Revisionsetappe noch im Gesetzgebungsprozess. Mit der Einführung eines Rechts auf die sogenannte Integralzuweisung kann das zuständige Gericht – sofern der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat –

auf Antrag einzelner Erben diesen die kontrollierenden Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte zuweisen. So soll die Zersplitterung des Unternehmens auf eine Vielzahl von Minderheitsbeteiligungen verhindert werden. Dem Unternehmen verleiht dies mehr Stabilität und Beständigkeit. Wird die Zuweisung von mehreren Erben verlangt, soll das Gericht darauf abstellen, wer im Kreis der Erben am besten geeignet erscheint.

Eine weitere Neuerung betrifft die sogenannte Stundung von Forderungen aus erbrechtlichen Ansprüchen. Sobald ein grosser Teil des Vermögens im Unternehmen gebunden ist, können erhebliche Ausgleichszahlungen notwendig werden. Diese werden neu nicht sofort fällig, sondern können bis zu zehn Jahren gestundet werden. Dieser Zahlungsaufschub geht nicht mit einer generellen Sicherstellungspflicht einher. In der Vernehmlassung wurde deshalb bereits erhebliche Kritik an der Stundungslösung geübt. Inwiefern die Stundungslösung praktikabel ist und die gestundeten Gelder am Ende tatsächlich immer ausgezahlt werden können, wird sich weisen müssen. Trotzdem bringt diese Neuerung eine Erleichterung in der Unternehmensnachfolge mit sich. Der Nachfolger kann die übrigen Erben beispielsweise über die laufenden Gewinnausschüttungen sukzessive auszahlen und umgeht dadurch eventuelle Liquiditätseingässe oder verhindert sogar eine Zwangsveräusserung. Weitere Massnahmen sind die Festlegung von spezifischen Regelungen für den Anrechnungswert sowie die Einführung eines verstärkten Schutzes der pflichtteilsberechtigten nicht übernehmenden Erben.

Klarheit schaffen

Das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende modernisierte Erbrecht findet unmittelbar auf jeden Erbgang in der Schweiz Anwendung. Das bedeutet nicht, dass die bisherigen Testamente und Erbverträge ihre Gültigkeit verlieren. Es können aber Probleme entstehen, wenn bestimmte Abfassungen in der Nachlassplanung unter neuem Recht abweichend ausgelegt werden. Beispielsweise könnte das Testament Bezug nehmen auf den gesetzlichen

Pflichtteil, der für Eltern neu null betragen würde gegenüber 50 Prozent unter altem Recht. Es ist sehr zu empfehlen, bestehende Erbverträge und Testamente rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Erbrechts kritisch zu überprüfen, um einerseits den neu gewonnenen Spielraum zu nutzen und um andererseits jederzeitige Rechtssicherheit durch geeignete Anpassungen herzustellen. Eine Überprüfung in regelmässigen Abständen ist aber unabhängig von Gesetzesänderungen zu empfehlen.

Baumann & Cie als verlässlicher und kompetenter Partner

Wer die Nachlassplanung frühzeitig und vorausschauend angeht, stellt sicher, dass seine Wünsche umgesetzt werden, und schafft Klarheit für seine Liebsten. Wichtig ist, sich dabei die richtigen Fragen zu stellen wie zum Beispiel: Wie übertrage ich schon zu Lebzeiten einen grösseren Vermögenswert auf meine Kinder? Wie stelle ich sicher, dass meine persönlichen Wünsche im Ernstfall berücksichtigt werden? Was, wenn ich eines Tages nicht mehr urteilsfähig bin? Neben dem Testament oder dem Erbvertrag gehören daher auch der Vorsorgeauftrag sowie die Patientenverfügung zu den Vorkehrungen, die man aufsetzen sollte und auch individuell gestalten kann.

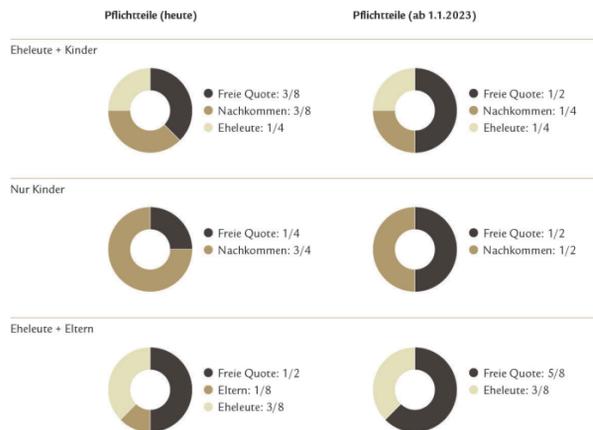
Verständlicherweise kostet die Auseinandersetzung mit obigen Themen und das Aufsetzen der zugehörigen Schriftstücke erst einmal Überwindung. Als Partner in allen finanziellen Angelegenheiten unterstützen wir Sie gerne dabei, ermitteln mit Ihnen zusammen Ihre persönlichen Bedürfnisse und beraten Sie zu den Lösungsmöglichkeiten.



Giorgio Righini
Senior Legal Counsel bei
Baumann & Cie, Banquiers

* Es sind stets Angehörige aller Geschlechter gleichermaßen gemeint. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Artikel nur die männliche Form verwendet.

Die Grafik zeigt die Veränderung der Pflichtteile vom bestehenden zum neuen Erbrecht.



ANZEIGE

Ihr Partner für neue Perspektiven.